



In bester Gesellschaft

WELCHE RECHTSFORM IST FÜR MEINEN HANDWERKSBETRIEB DIE RICHTIGE?
DIE WAHL BEEINFLUSST HAFTUNG, STEUERFRAGEN, KUNDENVERTRAUEN UND
DIE FLEXIBILITÄT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG.

Foto: © iStock.com/jacoblund



Text: *Anne Kieserling*

Kamps, Fielmann, A.T.U: Diese Namen kennt fast jeder in Deutschland. Was viele aber nicht wissen: Es handelt sich dabei um kleine Handwerksbetriebe, die über die Jahre so wuchsen, dass sie sich zu Großunternehmen entwickelten – mit teilweise dreistelligen Millionen-Umsätzen. Einige von ihnen wechselten aus diesem Grund in eine neue Rechtsform: Aus der kleinen Kamps-Bäckerei etwa, die 1982 in Düsseldorf als Gesellschaft mit beschränkter Haftung eröffnete, wurde 1992 die Kamps Aktiengesellschaft. Oder das Augenoptik-Fachgeschäft, das Günther Fielmann 1972 in Cuxhaven gründete: Zwölf Jahre später ging es an die Börse. A.T.U Auto-Teile-Unger entstand 1985 in der Oberpfalz als GmbH & Co. KG: Die Kombination aus Autoteile-Handel plus Werkstatt war sehr erfolgreich und führte zum späteren Verkauf an den Mobivia-Konzern.

Die Wahl der richtigen Rechts- (oder Gesellschafts-) form ist eine grundlegende Entscheidung für jeden Betrieb, auch im Handwerk. Sie beeinflusst nicht nur die Haftungsstruktur und steuerliche Aspekte, sondern auch die Flexibilität in der Geschäftsführung und das Vertrauen der Kunden.

Die meisten Handwerker (67,9 Prozent) in Deutschland sind sogenannte Einzelunternehmer, wie eine Statistik des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH) aus dem Jahr 2021 zeigt (s. S. 20). Das verwundert nicht, denn es handelt sich dabei um die am einfachsten strukturierte Form der geschäftlichen Tätigkeit. Sie ist keine eigene Rechtsform, vielmehr tritt der Unternehmer selbst als Person am Markt auf. »Einzelunternehmen sind einfach zu handhaben«, erklärt Rechtsanwalt Dr. Stephan Dornbusch, Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz. »Man braucht keinen Notar, kein Mindeststammkapital, alles ist relativ simpel. Das hat den Vorteil, dass man sich vordringlich mit dem operativen Geschäft befassen kann, anstatt seine Zeit mit administrativen Fragen zu füllen.« Die Einzelunternehmung eignet sich besonders für Gründer, die die volle Kontrolle über ihr Geschäft behalten wollen. Hier ist der Inhaber alleiniger Entscheidungsträger, was schnelle und flexible Abläufe ermöglicht. Ein wesentlicher Vorteil liegt in den geringen Gründungskosten und dem unkomplizierten Startprozess: Es sind keine Geldeinlagen erforderlich, und die administrative Belastung ist vergleichsweise gering. Allerdings haftet der Inhaber auch uneingeschränkt mit

»Einzelunternehmen sind einfach zu handhaben. Man braucht keinen Notar, kein Mindeststammkapital, alles ist relativ simpel.«

Dr. Stephan Dornbusch, Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

seinem gesamten Privatvermögen für die Schulden des Unternehmens. Man sollte sich also der Risiken bewusst sein, die mit der unbegrenzten Haftung einhergehen.

Genau dieses Haftungsrisiko ist ein wichtiger Grund, warum die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) als die zweithäufigste Rechtsform in der ZDH-Statistik auftaucht: 23,5 Prozent der Handwerksbetriebe in Deutschland firmieren als GmbH. »Ein Grund für einen Wechsel der Gesellschaftsform ist oft, dass der Unternehmer seine Haftung beschränken will«, weiß Jurist Dornbusch. »Wenn der Geschäftsumfang größer wird, nehmen häufig auch die Haftungsrisiken zu. Dann ist es für das Wohlbefinden des Betriebsinhabers mitunter angenehmer, wenn er eine haftungsbegrenzte Rechtsform gewählt hat. Vielen Betriebsinhabern ist das sehr wichtig – aus meiner Sicht manchmal zu wichtig. Die Haftungsfrage wird zuweilen überbewertet.« Die persönliche Haftung könne man auch mit Hilfe einer Versicherung ganz gut abfedern, zeigt der Experte eine Alternative auf. Auch müsse man immer die Vor- und Nachteile der verschiedenen Rechtsformen gegeneinander abwägen. »Eine GmbH ist haftungsbeschränkt, das führt dazu, dass man besser schlafen kann«, erklärt der Experte. »Aber das erkaufte man sich mit einem Mindeststammkapital und einem größeren finanziellen und operativen Aufwand.« Es gebe eine Pflicht zur Bilanzierung, was zwingend zur Beteiligung eines Steuerberaters führe. Will man Verträge ändern, geht das nicht ohne einen Notar. Das alles sollte man in seine Erwägungen einbeziehen.



67,9 Prozent der Handwerker in Deutschland sind sogenannte Einzelunternehmer.

NACHFOLGE ALS GRUND FÜR DEN WECHSEL

Stichwort A.T.U.: Hier handelt es sich um ein bekanntes Beispiel der Rechtsform GmbH & Co. KG. Sie ist eine Mischform aus einer Kommanditgesellschaft (KG) mit einer GmbH. Hier haftet die GmbH als Komplementärin mit ihrem Gesellschaftsvermögen, während die Kommanditisten als Gesellschafter der KG nur mit ihrer Einlage geradestehen müssen. Die GmbH & Co. KG profitiert von den steuerlichen Vorteilen einer Personengesellschaft und der Haftungsbeschränkung der GmbH.

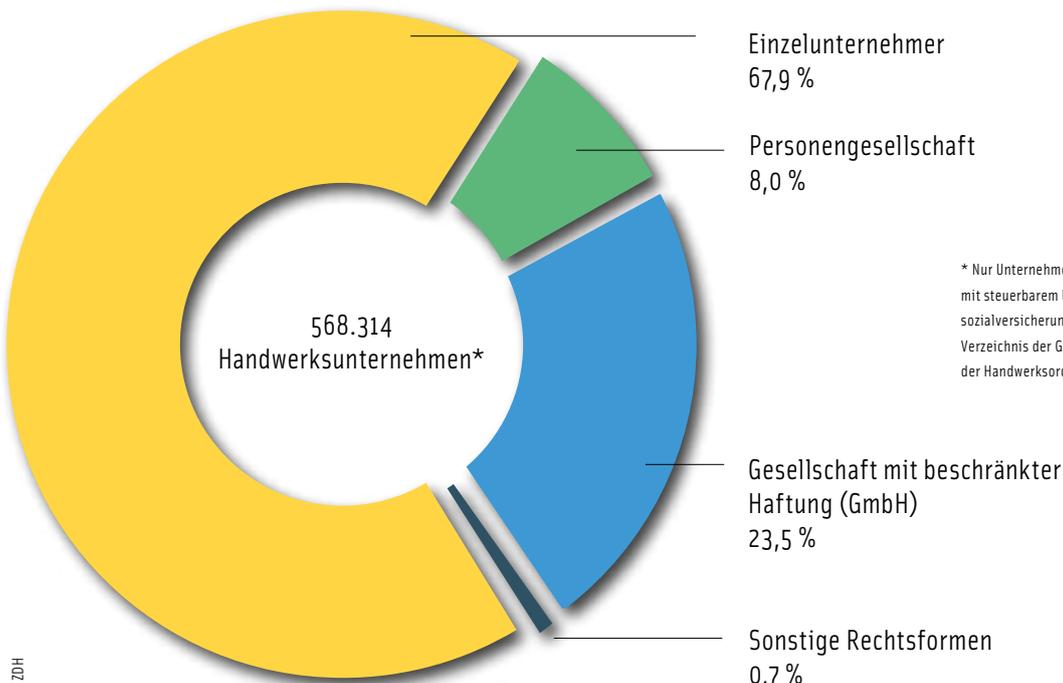
Neben der Haftungsfrage hängt die Wahl der richtigen Rechtsform auch von anderen Faktoren ab, darunter der Anzahl der Beteiligten, der geplanten Unternehmensgröße und dem verfügbaren Kapital. Gerade der letzte Punkt bringt so manchen Gründer dazu, sich für die Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt (UG) zu entscheiden. Die UG kann bereits mit einem Euro Stammkapital gegründet werden, sie wird oft auch als »Mini-GmbH« bezeichnet. »Der Vorteil dieser Rechtsform ist, dass sie wenig Startkapital braucht, aber eine

Haftungsbeschränkung bietet«, weiß Dornbusch. »Der UG haftet in der Geschäftswelt aber oft der Makel der Unterfinanzierung an.«

Unabhängig von der Betriebsgröße sind Nachfallsituationen oft der Auslöser für einen Wechsel der Rechtsform. Dabei geht es sowohl um die Übergabe des Betriebs innerhalb der Familie als auch den Verkauf an Dritte. »Häufig werden anstelle eines Einzelunternehmens lieber GmbH-Anteile übertragen, weil das einfacher zu bewerkstelligen ist«, berichtet Anwalt Dornbusch. Etwas anders lief es bei einem Fall, den er unlängst betreut hat: Ein Malerbetrieb sollte vom Vater an den Sohn weitergegeben werden. Zu diesem Zweck gründete der Sohn selbst eine GmbH, die dann dem Vater den Betrieb abgekauft und ihn als Angestellten beschäftigt hat. »GmbH-Anteile lassen sich sehr viel einfacher übertragen als ein Einzelunternehmen in seiner Gesamtheit. Bei letzterem muss jedes einzelne Wirtschaftsgut – bei einem Malerbetrieb sozusagen jeder Pinsel – verkauft werden«, erklärt der Experte.

 Die Unternehmergesellschaft (»Mini-GmbH«) kann bereits mit einem Euro Stammkapital gegründet werden.

VERTEILUNG DER HANDWERKSUNTERNEHMEN* AUF DIE RECHTSFORMEN - 2021 Anlage A + B1



* Nur Unternehmen (einschl. der inzwischen inaktiven Unternehmen) mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen und/oder mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im jeweiligen Berichtsjahr. Verzeichnis der Gewerbe lt. Anlage A (A) bzw. Anlage B Abschnitt 1 (B1) der Handwerksordnung (ab 1.1.2004).

RECHTSFORMEN

DAS EINZELUNTERNEHMEN

Das Einzelunternehmen ist die einfachste und häufigste Gesellschaftsform in Deutschland. Sie eignet sich für Gründer, die die volle Kontrolle über ihr Geschäft behalten wollen. Geldeinlagen sind nicht erforderlich, ebenso wenig eine Bilanz. Der Inhaber trifft alle Entscheidungen selbst. Allerdings haftet er auch uneingeschränkt mit seinem gesamten Privatvermögen für die Schulden des Unternehmens.

DIE GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTS (GBR)

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) entsteht automatisch, wenn sich mindestens zwei Personen zu einem gemeinsamen Geschäftszweck zusammenschließen. Die GbR erfordert keinen Mindestkapitalbetrag und ist schnell gegründet. Die flexible interne Struktur erlaubt es den Partnern, ihre Geschäftsbeziehungen nach ihren individuellen Bedürfnissen zu gestalten. Es ist jedoch ratsam, einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag zu erstellen, um mögliche Konflikte im Voraus zu klären. Die Gesellschafter haften unbeschränkt und gesamtschuldnerisch, was bedeutet, dass Gläubiger des Unternehmens sich an jeden Partner mit der vollen Forderung wenden können. Anfang 2024 gab eine Reform: Ohne einen Eintrag im neuen Gesellschaftsregister kann die GbR selbst keine Grundstücke mehr erwerben oder übertragen. »Insofern besteht ein faktischer Eintragungszwang«, stellt Rechtsanwalt Dr. Stephan Dornbusch fest.

DIE KOMMANDITGESELLSCHAFT (KG)

In einer KG gibt es zwei Arten von Gesellschaftern: Komplementäre, die unbeschränkt haften und die Geschäftsführung übernehmen, und Kommanditisten, die nur mit ihrer Einlage haften und in der Regel nicht zur Geschäftsführung befugt sind. Diese Struktur ermöglicht es, Kapitalgeber zu finden, die sich nicht aktiv am Tagesgeschäft beteiligen wollen. Denn Kommanditisten tragen ein geringeres Risiko. Für die Gründung einer KG ist es erforderlich, dass mindestens ein Komplementär und ein Kommanditist vorhanden sind. Außerdem ist ein Eintrag ins Handelsregister notwendig, was zusätzliche Formalitäten mit sich bringt.

DIE GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG (GMBH)

Die GmbH ist eine der beliebtesten Gesellschaftsformen in Deutschland und bietet einen guten Schutz vor persönlichen Haftungsrisiken. Denn die Gesellschafter haften nur mit ihrer Kapitaleinlage. Die GmbH erfordert ein Mindeststammkapital von 25.000 Euro, von dem bei Gründung mindestens 12.500 Euro einbezahlt werden müssen. Ein weiterer Vorteil der GmbH ist ihre hohe Akzeptanz im Geschäftsverkehr. Sie genießt oft ein höheres Vertrauen bei Geschäftspartnern und Kunden, was insbesondere

bei der Auftragsvergabe von Bedeutung sein kann. Der Verwaltungsaufwand ist jedoch höher als bei Personengesellschaften, da die GmbH strenge Buchführungs- und Veröffentlichungspflichten erfüllen muss. Auch die Gründung ist aufwendiger und erfordert einen notariellen Gesellschaftsvertrag.

DIE UNTERNEHMERGESELLSCHAFT, HAFTUNGSBESCHRÄNKT (UG)

Eine besondere Form der GmbH ist die Unternehmergesellschaft, haftungsbeschränkt (UG). Sie bietet den Vorteil einer beschränkten Haftung, ohne dass ein hohes Stammkapital erforderlich ist (»Mini-GmbH«). Eine UG kann bereits mit einem Euro Stammkapital gegründet werden, wobei jedoch ein Teil des Gewinns in eine Rücklage fließen muss, bis das Stammkapital der GmbH von 25.000 Euro erreicht ist. Die UG eignet sich besonders für Handwerker, die mit geringen Eigenmitteln starten wollen, aber dennoch die Haftungsbeschränkung einer GmbH wünschen. Sie unterliegt den gleichen administrativen Anforderungen wie die GmbH, was bedeutet, dass die Buchführung und Berichterstattung entsprechend detailliert sein müssen. Seit die Rechtsform 2008 in Deutschland eingeführt wurde, sind rund 200.000 UGs gegründet worden.

DIE GMBH & CO. KG

Anders als bei einer typischen Kommanditgesellschaft (KG) ist der persönlich und unbegrenzt haftende Gesellschafter (Komplementär) keine natürliche Person, sondern eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Ziel dieser Konstruktion ist es, Haftungsrisiken für die hinter der Gesellschaft stehenden Personen auszuschließen oder zu begrenzen. Die GmbH & Co. KG wird steuerlich wie eine Personengesellschaft behandelt, was oft Vorteile bringt, etwa hinsichtlich der Gewerbesteuer oder der Einkommenssteuer. Die Kombination aus GmbH und KG bedeutet aber, dass zwei Gesellschaften verwaltet werden müssen. Das erhöht den administrativen Aufwand und die Kosten.

DIE AKTIENGESELLSCHAFT (AG)

Eine AG ist eine Kapitalgesellschaft, deren Grundkapital in Aktien aufgeteilt ist. Diese Aktien können von Gesellschaftern, den sogenannten Aktionären, erworben werden. Die Gründung einer AG erfordert ein Mindestgrundkapital von 50.000 Euro. Die Aktionäre haften nur mit ihrer Kapitaleinlage. Eine AG braucht drei zentrale Organe: den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Notarkosten, Gebühren für die Eintragung ins Handelsregister und die Erstellung einer Satzung können die Gründung teuer machen. Eine AG unterliegt strengen gesetzlichen Regelungen und muss umfangreiche Berichte, wie den Jahresabschluss, offenlegen.

KRITERIEN

DIE WAHL DER PASSENDEN
GESELLSCHAFTSFORM

Die folgenden Fragen sollte sich jeder Handwerker bei der Wahl der Rechtsform für sein Unternehmen stellen:

1. Haftung: Wie hoch ist das persönliche Risiko, das ich bereit bin einzugehen?
2. Kapital: Wie viel Eigenkapital steht zur Verfügung, und wie wichtig ist die Beschaffung von Fremdkapital?
3. Steuern: Welche steuerlichen Vorteile oder Nachteile sind mit der jeweiligen Gesellschaftsform verbunden?
4. Verwaltung: Wie viel Bürokratie kann und will ich bewältigen?
5. Zukunft: Plane ich eine Expansion oder die Aufnahme weiterer Partner?

»Will man Investoren ins Boot holen oder den Betrieb an Dritte verkaufen, bietet sich die GmbH als Rechtsform an.«

*Dr. Stephan Dornbusch, Fachanwalt für Steuerrecht und
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz*

In dem beschriebenen Fall handelte es sich um eine Mischform aus Familiennachfolge und Unternehmensverkauf. Gerade wenn man seinen Betrieb verkaufen will oder fremdes Geld für das Unternehmen benötigt, hat eine Kapitalgesellschaft – wie GmbH oder AG – die Nase vorn. »Will man Investoren ins Boot holen oder den Betrieb an Dritte verkaufen, bietet sich die GmbH als Rechtsform an«, rät der Jurist.

KEEP IT SIMPLE!

Die Beispiele Fielmann und Kamps zeigen, dass das Wachstum des Unternehmens einen Wechsel zu einer Kapitalgesellschaft sinnvoll machen kann. Aber das will gut überlegt sein. »Ich habe schon erlebt, dass Unternehmensinhaber die ursprüngliche Rechtsform bereut

haben«, gibt der Rechtsanwalt zu bedenken, »vor allem bei der AG, aber auch bei der GmbH. Meist stehen Reputationsüberlegungen dahinter: Die GmbH kennt jeder im Geschäftsverkehr und auf der Visitenkarte steht »Geschäftsführer«, was sich in der Außendarstellung vermeintlich besser macht.« Größe nur vortäuschen zu wollen, ohne dass das Geschäft es hergibt, ist keine gute Idee. »Mitunter klagen Mandanten, dass sie das Ganze zu groß aufgezogen haben. Mit ein bis drei Gesellschaftern und einem kleinen Unternehmen eine AG zu gründen, weil es nach einem Großunternehmen klingt, ist nicht sinnvoll«, warnt der Experte. »Dann hat man laufend damit zu kämpfen, dass diese Rechtsform kompliziert und beratungsintensiv ist.«

Nicht zuletzt können steuerliche Regelungen der Grund sein, dass ein Unternehmer seine Rechtsform ändern will. Steuerrechts-Fachanwalt Dornbusch rät, auch das gründlich zu durchdenken: »Es sollte vorab geprüft werden, ob der Betriebsinhaber auf regelmäßige Ausschüttungen der Gewinne angewiesen ist.« Falls nicht – und er könne die Gewinne im Unternehmen belassen –, sei möglicherweise die GmbH die steuerlich günstigere Rechtsform. Das hänge aber jeweils von einer individuellen Prognoserechnung des Steuerberaters ab.

Fazit: Die Wahl der richtigen Rechtsform ist eine entscheidende Weichenstellung für jeden Handwerksbetrieb. Sie sollte gut durchdacht sein und auf die individuellen Bedürfnisse und Ziele des Unternehmens abgestimmt werden. Während etwa die Einzelunternehmung und die GbR eine einfache und schnelle Gründung ermöglichen, bieten die GmbH und die UG eine bessere Haftungsbeschränkung und höhere Akzeptanz im Geschäftsverkehr.

Die folgenden Fragen sollte sich jeder Handwerker vor der Wahl stellen: Wie hoch ist das persönliche Risiko, das ich bereit bin einzugehen? Wie viel Eigenkapital steht zur Verfügung, und wie wichtig ist die Beschaffung von Fremdkapital? Welche steuerlichen Vorteile oder Nachteile sind mit der jeweiligen Rechtsform verbunden? Wie viel Bürokratie kann und will ich bewältigen? Plane ich eine Expansion oder die Aufnahme weiterer Partner? Ein Steuerberater oder Jurist kann bei der Entscheidung helfen. Auch die Berater in den Handwerkskammern unterstützen ihre Mitglieder gerne. »Der Betriebsinhaber sollte seine Energie nicht mit der Verwaltung einer komplizierten Rechtsform vergeuden, sondern seine eigentliche Arbeit machen können«, resümiert Rechtsanwalt Dornbusch. »Mein Rat ist: Keep it simple!«



Auch steuerliche Regelungen können der Grund für eine Änderung der Rechtsform sein.